



AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis $\frac{1}{4}$ jährig 3 Kr.

Nr. 17.

JANÓW, am 25. August 1916.

Inhalt: 1. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juli 1916. Einführung von Viehpässen im Bereiche des Militär-General-Gouvernements. 2. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 8. August 1916, H. Nr. 49265/16 zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

1. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 18. Juni 1916.

Einführung von Viehpässen im Bereiche des
Militär-General-Gouvernements.
Nr. 22995.

Auf Grund des § 4 der Vdg. des A.-O.-Komdten. vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl. und auf Grund der Bestimmungen des V. Abschnittes des russischen Sanitätsgesetzes (XIII. Band der russischen Gesetzsammlung Auflage 1905 und des Gemeindegesetzes für das Königreich Polen) wird verordnet wie folgt:

§ 1.

Viehpässe.

Im Bereiche des Militärgeneralgouvernements ist für jedes Stück Rindvieh, Schaf, Ziege, Schwein, Pferd, Esel und Maultier, ohne Rücksicht auf das Alter ein Viehpaß beizubringen, wenn das Tier

a) auf einen Markt, eine Auktion, eine Ausstellung oder eine Tierschau,

b) zur Schlachtung,

c) anlässlich des Wechsels des ständigen Aufenthaltsortes in eine andere Ortschaft gebracht,

d) mittelst Eisenbahn oder Schiff befördert werden soll.

§ 2.

Einzelpässe.

Für die im § 1 aufgezählten Tiere sind grundsätzlich Einzelpässe auszustellen. Für Säugetiere in Begleitung des Muttertieres genügt ein Vermerk auf dem Viehpasse des Muttertieres. Für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesamtviehpässe dann zulässig, wenn es sich um Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung (Schafe, Ziegen oder Schweine) handelt, welche als Schlachttiere gekauft, in dasselbe Schlachthaus abgetrieben werden sollen.

§ 3.

Ausnahmen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich nicht auf die im ärarischen Besitze oder im Besitze einer zur Armee im Felde oder zur Militärverwaltung gehörenden Person befindlichen Tiere.

§ 4.

Zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organe.

Die Ausstellung der Viehpässe obliegt den Gemeindevorstehern bzw. Soltysen, kann jedoch mit Bewilligung des k. u. k. Kreiskom-

mandos auch speziellen Organen (Viehbeschauern, Gemeindeschreibern) anvertraut werden. — Mit der Ausstellung von Viehpässen dürfen Personen, die sich mit Viehhandel, Viehfleisch- und Selchereiwarenverkäufe befassen, nicht betraut werden.

§ 5.

Formulare für Viehpässe.

Die Viehpässe sind auf den von der Gemeinde beim zuständigen k. u. k. Kreiskommando gegen Erlag des Betrages von 1 K 50 h für jedes 100 Blatt enthaltende Heft zu beziehenden Formularen nach beiliegendem Muster (Beil. 1) auszufertigen.

§ 6.

Viehbeschau vor der Viehpaßausstellung.

Der Ausstellung des Viehpasses hat die Untersuchung des Tieres auf seine Gesundheit durch einen von der Gemeinde zu bestellenden, vom Kreiskommando zu bestätigenden sachverständigen Viehbeschauer voranzugehen. Solche Sachverständige sind in einer der Ausdehnung der Gemeinde bzw. der Ortschaft und dem Bedarfe entsprechenden Anzahl zu bestellen.

Die Sachverständigen haben auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung des Tieres besondere Viehbeschaueugnisse (Beil. 2) auszufertigen, wenn sie nicht gleichzeitig zur Ausstellung der Viehpässe berechtigt sind. Die Viehbeschaueugnisse sind der betreffenden Viehpaßjuxte beizulegen (beizuheften).

§ 7.

Der Viehpaß darf nicht aushestellt werden:

- a) wenn an dem Tiere beim Beschauen Merkmale irgend einer Tierseuche wahrgenommen werden,
- b) wenn das zur Ausfertigung des Viehpasses berufene Organ von dem Ausbruche einer Tierseuche (Maul- und Klauenseuche, Rinderpest) in der Ortschaft oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Verendungsfall eines Tieres in dem betreffenden Gehöfte Kenntnis erlangt, insofern es sich um Tiere handelt, auf welche die in Frage stehende Seuche übertragbar ist und dies solange, bis vom k. u. k. Kreiskommando eine anderweitige Verfügung getroffen wird,

- c) wenn von der Behörde durch besondere Verfügung die Ausstellung von Viehpässen für Tiere der in Frage stehenden Art und Herkunft verboten wurde.

§ 8.

Eintragungen in die Viehpässe und Manipulation.

Alle Rubriken des Viehpasses sind genauestens mit Tinte oder Tintenstift leserlich in polnischer Sprache auszufüllen. Das Datum und die Zahl der Tiere ist nicht nur in arabischen Ziffern, sondern auch in Worten einzutragen. Die Viehpässe sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die im Viehpaßhefte nebeneinander stehenden Formularen sind gleichlautend auszufüllen; das linksseitige hat im Hefte zu bleiben, das rechtsseitige ist durch das schraffierte Wort „Viehpaß k. u. k. M.G.G. Lublin“ abzuschneiden und nach Beifügung der Unterschrift sowie Beidrückung des Ortssiegels bzw. des Siegels des zur Ausstellung der Viehpässe bestellten Organes, der Partei auszufolgen.

Die Eintragungen in Viehpässen und Juxten dürfen nicht korrigiert werden. Jede, wenn auch ämtliche Korrektor ist unter Verantwortung sowohl des Ausstellers wie auch der Partei, strengstens verboten.

§ 9.

Die Viehpaßhefte sind von den zur Ausstellung berufenen Organen gehörig zu verwahren und sind diese Organe für jeden Mißbrauch und jede Fahrlässigkeit in der Gebahrung mit diesen Heften verantwortlich.

Verbrauchte Juxtahefte sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung bei dem Gemeindevorsteher bzw. bei dem Soltys oder bei dem mit der Ausstellung der Viehpässe betrauten Organe aufzubewahren.

§ 10.

Gültigkeitsdauer des Viehpasses.

Die Viehpässe haben eine Gültigkeit von 8 Tagen, vom Datum der Ausfertigung an gerechnet.

§ 11.

Mängel des Viehpasses.

Der Mangel eines Viehpasses sowie Unrichtigkeiten und Verbesserungen desselben, insbesondere Mängel bezüglich der Überein-

stimmung der Stückzahl und Merkmale der Tiere schließen die Zulassung solcher Tiere zu Viehmärkten, Tierschauen und zum Transporte auf Eisenbahnen und Schiffen aus. Wo solche Tiere betroffen werden, sind dieselben auf Kosten der Besitzer einer tierärztlichen Beschau zu unterziehen und nur in dem Falle, als sie gesund und rücksichtlich ihrer Provenienz für unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung eines Passierscheines, auf welchem der stattgehabte Vorgang zu bemerken ist, zum Abtriebe nach dem Herkunftsorte zuzulassen. Im gegenteiligen Falle ist das den Umständen Angemessene vorzukehren.

§ 12.

Verkaufsklausel.

Wird ein Viehstück auf einem Markte verkauft, so ist die auf der Rückseite des Viehpasses sich befindende Verkaufsklausel durch die Marktkommission auszufüllen.

Wenn das Tier durch Verkauf den ständigen Standort wechselt, so muß vom Viehpaßaussteller des bisherigen Standortes die Verkaufsklausel ausgefüllt und gefertigt werden.

Der Einkauf und Verkauf von Tieren ohne Viehpaß ist untersagt, wenn — hiebei gleichzeitig (das Tier) den Standort wechselt.

§ 13.

Gebühren.

Der Viehpaßaussteller hat bei Ausstellung des Viehpasses von den Parteien folgende Gebühren einzuheben:

- a) für einen Viehpaß für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein 50 h,
- b) für einen Viehpaß für ein Schaf, eine Ziege, ein Kalb 20 h,
- c) für Ausstellung eines Kummulativviehpasses für Schafe und Ziegen K 2.—, für Schweine nach Stückzahl, rechnend für ein Schwein zu 40 h.

Für saugende Tiere in Begleitung des Muttertieres sind keine Gebühren zu entrichten.

- d) für die Ausstellung der Verkaufsklausel zahlt der Verkäufer 20 h für ein Pferd, Esel, Maultier, Rindvieh und Schwein, 10 h für ein Schaf, Kalb oder Ziege.

Außer diesen Gebühren darf weder der Viehbeschauer, noch der Viehpaßaussteller für

seine Tätigkeit von den Parteien irgendeine Entlohnung annehmen.

§ 14.

Verwendung der Gebühren.

Die eingehobenen Beträge hat der Viehpaßaussteller an jedem Samstag, spätestens am Ende eines jeden Monates dem Gemeindevorsteher bzw. Soltys unter genauer Verrechnung abzuführen.

Viehpaßjuxten bilden den Beweis für die vereinnahmten Gelder.

Aus diesen Beträgen sind zunächst die Kosten der Beschaffung der Viehpaßformularen zu decken, der verbleibende Rest ist zur Bedeckung der Entlohnung der Viehbeschauer (deren Stellvertreter) eventuell des Viehpaßausstellers zu verwenden, eventuell an die Ortschaftskassa abzuführen.

§ 15.

Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Verordnung wie Fälschungen von Viehpässen oder sonstige vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben werden — wenn die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — auf Grund des § 5 der Verordnung des A. O. K. vom 29. November 1915, Nr. 46 V. Bl., vom Kreiskommando mit Geldstrafe bis zu K 2000.— oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 16.

Kontrolle über die Einhaltung der Verordnung.

Die Kontrolle über die strenge Einhaltung dieser Verordnung obliegt den Organen der k. u. k. Militärverwaltung (k. u. k. Militärpolizei, k. u. k. Gendarmerie, k. u. k. Finanzwache) und den Gemeindeorganen.

§ 17.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf eines Monates nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:

KARL KUK m. p.

Feldzeugmeister.

Die Viehpässe werden in Form von Juxtaheften in der Adjutantur des k. u. k. Kreiskommandos in Janów ausgefolgt. Jedes Heft enthält hundert Formulare.

Die Gemeindeämter (Magistrate) haben unverzüglich eine entsprechende Anzahl von Viehpaßheften anzusprechen und in der Adjutantur den Gestehtpreis von 1 K 50 h für jedes Heft zu erlegen.

Die weiteren Viehpaßhefte können mittelst einer Postanweisung bestellt werden, wobei die Gemeinde, Ortschaft und der Name des Bestellers genau anzugeben ist.

Jedes zur Ausstellung von Viehpässen berufene Organ muß ständig wenigstens ein Juxtaheft bereit haben, damit der Viehverkehr durch Mangel an notwendigen Drucksorten nicht gestört wird.

Die Gemeindevorsteher (Bürgermeister), Soltysen und diejenigen Personen, welche mit der Ausstellung von Viehpässen betraut werden, sind verpflichtet, die Viehpaßformulare als Amtsdokumente sehr sorgfältig zu führen und ständig unter Sperre aufzubewahren. Sämtliche Mißbräuche, sowie vorschriftswidrige Manipulationen mit denselben, werden strengstens bestraft.

Der Viehpaß darf nur dann ausgestellt werden, wenn:

1. die Tiere unmittelbar vor der Ausstellung des Viehpasses untersucht und unbedenklich befunden worden sind;
2. wenn in der Ortschaft bzw. im Gehöft, aus dem das Tier stammt, keine Tierseuche herrscht, welche auf die betreffende Tiergattung übertragbar ist.

Ist der Viehbeschauer zur Ausstellung von Viehpässen nicht berechtigt, so hat er nach erfolgter Beschau und Gesundheitsbefund ein Viehbeschauzeugnis laut beiliegendem Muster 2 auszustellen. Auf Grund dieses Viehbeschauzeugnisses kann erst der Viehpaß ausgestellt werden. Das Viehbeschauzeugnis ist beim betreffenden Formulare des Viehpaßjuxtaheftes aufzubewahren.

Ist der Viehbeschauer selbst zur Ausstellung von Viehpässen berechtigt, so entfällt die Ausstellung von Viehbeschauzeugnissen.

Die Gemeinden (Ortschaften), in welchen die ad hoc gewählten Vieh- und Fleischbeschauer mit der Ausstellung von Viehpässen nicht betraut sein werden, haben die Drucksorten der Viehbeschauzeugnisse laut beiliegen-

dem Muster im eigenem Wirkungskreise zu beschaffen und zwar in Form von perforierten Juxtaheften in der Größe einer Korrespondenzkarte.

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Viehpaßverordnung d. i. mit 10. September 1916 werden sämtliche bisher getroffenen Verfügungen betreffend Viehpässe und Viehzeugnisse außer Kraft gesetzt.

Auf Grund der ordnungsmäßig ausgestellten Viehpässe ist der Viehverkehr innerhalb des Okkupationsgebietes vollkommen frei.

Aus den für die Viehpässe eingehobenen Beträgen dürfen solche Ausgaben der Gemeinde, welche keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Paßtätigkeit haben, wie z. B. die Entlohnung der Soltysen oder die Entlohnung der Nachtwächter u. dgl., nicht gedeckt werden.

Die Entlohnung der Viehbeschauer soll das Gemeindeamt (der Magistrat) in Quartalsraten im Nachhinein auszahlen.

Am Ende eines jeden Kalenderjahres hat das Gemeindeamt (der Magistrat) eine Meldung anher vorzulegen, in der anzugeben ist: wieviel Viehpässe vom Kreiskommando genommen wurden, wieviel Viehpaßformulare jeder Viehpaßaussteller noch bei sich hat, wieviel an Gebühren eingehoben wurde und auf welche Weise die gesamten Paßbeträge verteilt worden sind.

Nach Empfang dieser Verordnung ist unverzüglich mit den bisher angestellten Vieh- und Fleischbeschauern eine Sitzung abzuhalten, denselben diese Verordnung vorzutragen und jedem dieses Amtsblatt mit gleichzeitiger Belehrung über seine Pflichten einzuhändigen. Weiters ist von jedem einzelnen eine Schriftprobe zu entnehmen (der Betreffende hat aus einem Buche ein oder zwei Sätze mit Tinte oder Bleistift abzuschreiben und sich zu unterfertigen), dann ist eine Zusammenstellung jener Vieh- und Fleischbeschauer, welche das Gemeindeamt mit der Ausstellung von Viehpässen zu betrauen beabsichtigt, unter genauer Angabe der Ortschaften, für welche sie bestimmt sind, zu machen und anher zwecks Bestätigung vorzulegen.

Für die zur Ausstellung von Viehpässen ermächtigten und vom Kreiskommando bestätigten Viehbeschauer hat das Gemeindeamt (der Magistrat) ein Amtssiegel mit der Aufschrift: „Zur Ausstellung von Viehpässen ermächtigter Viehbeschauer in“ unverzüglich anzuschaffen.

Nähere Weisungen in der Angelegenheit werden jederzeit vom hiesigen Kreistierarzt erteilt werden.

Nachdem im Sinne der bestehenden Vorschriften weder der Soltys noch der Wujt zum Viehbeschauer ernannt werden dürfen, werden diejenigen Wujte, welche dies trotz der hiesigen Verordnung, Nr. 30 vom 16. Oktober 1915 und Exh. Nr. 9631 vom 20. Juni 1916, bis jetzt unterlassen haben, nochmals angewiesen, unverzüglich die Namen der gewählten Vieh- und Fleischbeschauer und deren Vertreter dem Kreiskommando in Janów namhaft zu machen, widrigenfalls die im Exh. Nr. 9631 angedrohte Geldstrafe in der Höhe bis 100 Kronen verhängt und eingezogen wird.

Diese Verordnung ist unverzüglich in ortsüblicher Weise allgemein zu verlautbaren.

2. VERORDNUNG

des k. u. k. M. G. G. vom 8. August 1916,
H. Nr. 49265/16,

zur Bekämpfung der Wutkrankheit.

Exh. Nr. 23413.

§ 1.

Alle über 8 Wochen alten Hunde sind durch die Gemeindevorsteher (Wujte) — in den Städten durch die Magistrate — in Evidenz zu führen und zwar unter Angabe des Namens und des Berufes des Eigentümers, sowie unter Bezeichnung der Farbe, der Gattung, des Geschlechtes und der Verwendungsart des Hundes.

§ 2.

Hunde sind, sofern sie sich nicht in einem geschlossenen Raume befinden, bei Tag und Nacht an der Kette zu halten, oder müssen mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein; der Maulkorbzwang gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

§ 3.

In öffentliche Lokale (Kaffeehäuser, Restaurationen, Amtsgebäude) und an Orte, wo größere Menschenansammlungen stattfinden (Stadtgärten, Ausflugsorte etc.), dürfen Hunde unter keiner Bedingung mitgenommen werden.

§ 4.

Es ist verboten, Katzen außerhalb der Gebäude und Höfe herumstreifen zu lassen.

§ 5.

Herrenlose Hunde und solche, bezüglich deren obige Vorschriften nicht eingehalten werden, sind durch die Wasenmeister und wo sich kein solcher befindet, durch die Organe der öffentlichen Sicherheit zu töten, oder, wenn es leicht und ohne Gefährdung möglich ist, einzufangen.

Eingefangene Hunde sind nach Ablauf von 24 Stunden zu vertilgen, sofern nicht etwa der Eigentümer innerhalb dieser Frist die Einbringung einer Bitte um Freigabe (§ 6) anzeigt, sich zur Tragung der Kosten der Verwahrung und Verpflegung des Hundes verpflichtet und hierfür eine entsprechende Kautionsleistung erlegt.

Die Vertilgung hat nur dann zu unterbleiben, wenn es sich um junge, kräftige Hunde handelt, welche kein sichtbares Gebrechen zeigen und eine Schulterhöhe von mindestens 56 cm aufweisen. In diesem Falle ist eine Meldung an das Kreiskommando zu erstatten, welches nach Erfolg der Untersuchung durch den Kreistierarzt die Ablieferung des Hundes an das Kriegshundeersatzdepot in Pulawy oder die Vertilgung anzuordnen hat.

Der Eigentümer des eingefangenen, für Kriegszwecke in Verwendung genommenen Hundes hat keinen Anspruch auf Ersatz.

Außerhalb von Gebäuden und Höfen umherstreifende Katzen sind zu töten.

§ 6.

Die Herausgabe von eingefangenen Hunden kann vom M. G. G. ausnahmsweise in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen unter der Bedingung gestattet werden, daß der Hund auf Kosten des Eigentümers durch eine vom Kreistierarzte zu bestimmende Frist verwahrt und während derselben tierärztlich beobachtet wird und daß keine sonstigen Bedenken vorliegen.

Die Herausgabe kann unbeschadet der eventuellen Bestrafung des Eigentümers nach § 11 von dem Erlag eines entsprechenden Betrages für wohltätige Zwecke abhängig gemacht werden.

Bis zur Tötung bzw. Entscheidung über die Herausgabe sind eingefangene Hunde in einem entsprechenden Raume in gesonderten Käfigen oder an Ketten gelegt zu halten, damit sie sich gegenseitig nicht beißen können und auf Kosten des Eigentümers entsprechend zu warten und zu füttern.

§ 7.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, Ausnahmsscheine für Wach-, Jagd-, Schäferhunde u. dgl. zu erteilen, auf Grund welcher solche Hunde zeitweise vom Maulkorbzwange resp. vom Ankettungszwange befreit werden.

§ 8.

Die Ausnahmsscheine sind für die Hunde nur auf die Dauer ihrer speziellen Verwendung gültig, daher für Wachhunde nur, ins solange sie sich in umzäunten Gehöften, Gärten, Haushöfen, Lagerplätzen befinden, von wo sie nicht entweichen können; für Jagd- und Schäferhunde nur während der Jagd bzw. während der Verwendung beim Weiden von Tieren.

§ 9.

Die Einfuhr von Hunden in das Gebiet des M. G. G. darf nur mit Genehmigung des M. G. G. erfolgen.

§ 10.

Die Bestimmungen dieser Vdg. betreffen alle im Privatbesitze, sei es von Zivil-, sei es von Militärpersonen, befindlichen Hunde.

§ 11.

Übertretungen dieser Vdg. werden, sofern die Tat nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Vdg. des A. O. K. vom 19./VIII. 1915, Vdg. Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gült an Stelle der diesbezüglich früher seitens des Kreiskommandos erlassenen Verfügungen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.

Zahl des Protokolls _____

Juxtaviehpass.

Es wird bestätigt, daß das (die) nachstehend beschriebene(n), zum Markt
(für Zucht, Schlachtzwecke) nach _____
durch _____ geführte (n) Tier (e)
Eigentum des _____ aus der Ortschaft _____
Gemeinde _____ Kreis _____ ist (sind).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke } _____
und Gattung } _____
2. Geschlecht _____
3. Farbe _____
4. Alter _____
5. Besondere Kennzeichen _____

Ausgestellt am _____ 191 _____

Unterschrift des Ausstellers:

Zahl des Protokolls _____

Ortschaft _____

Gemeinde _____

Kreis _____

Viehpass.

Es wird bestätigt, daß das (die) nachstehend beschriebene(n) zum Markt (für
Zucht, Schlachtzwecke) nach _____ durch _____
_____ geführte (n) Tier (e) Eigentum des
_____ aus der Ortschaft _____
Gemeinde _____ Kreis _____

ist (sind); daß sein (ihr) Gesundheitszustand keine Seuchenkrankheit annehmen läßt,
daß weder in der Ortschaft noch in dem Gehöfte, aus welchem das (die) Tier(e)
stammt (men) unter dieser Tiergattung in gesetzlich vorgeschriebener Zeit eine Seuche
herrscht oder geherrscht hat und daß es (sie) aus dem bisherigen Standorte ausge-
führt werden darf (dürfen).

Beschreibung des (der) Tieres (Tiere).

1. Gesamtzahl der Viehstücke } _____
und Gattung } _____
2. Geschlecht _____
3. Farbe _____
4. Alter _____
5. Besondere Kennzeichen _____

Dieser Viehpaß wurde am _____ 191 _____
ausgestellt und hat die Gültigkeitsdauer von 8 Tagen, den Tag des Ausstellung
mitgerechnet.

Unterschrift des Ausstellers:

Amtssiegel.

Rückseite des Viehpasses lesen!

→ VIEHPASS K. U. K. GEN.-GOUV. LUBLIN. ←

Im Falle des Verkaufes des Tieres ist die unten bezeichnete Klausel auszufüllen und zu unterfertigen.

Es wird bestätigt, daß das (die) in diesem Viehpasse bezeichnete(n) Tier(e) der

vom

am Markte (im Hause) in der Ortschaft

gekauft hat und zur Zucht, für Schlachtzwecke, nach treibt.

..... am 191.....

Amtssiegel.

Marktkommission Viehpaßaussteller:

ANMERKUNG:

1. Die Gebühr für Ausstellung eines Viehpasses beträgt bei Einzelpässen: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 50 h; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege 20 h.
2. Für einen Kumulativpaß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Viehstücke 2 K.
3. Für Ausfertigung und Bestätigung der Verkaufsklausel beträgt die Gebühr für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Stier, Ochs, Kuh, Jungvieh, Schwein 20 h; für ein Stück Kalb, Schaf, Ziege, Spanferkel 10 h.
4. Die Einhebung höherer Gebühren ist strenge untersagt.
5. Anzahl der Tiere und Daten sind in Ziffern und Worten zu schreiben.
6. Irgendwelche Verbesserungen auf dem Viehpasse in den Rubriken: 1, 2, 3, 4 und 5 sind strengstens verboten.
7. Unzutreffendes ist sowohl im Viehpasse als auch in der Verkaufsklausel zu streichen.
8. Ungenügende Beschreibung und falsche Angabe der Tieranzahl, sowie Mangel eines Viehpasses zieht die Beanständung des (der) Tieres (e) und strenge Strafen nach sich.

L. Nr.

Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh,
Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schaf, Ziege,
Schwein.

Farbe

..... Jahre (Monate) alt

Eigentum

Haus Nr.

ist unverdächtig.

Anmerkung:

Jedes Tier ist unter Angabe des Alters, der Farbe und besonderen Kennzeichen genau zu beschreiben. Weiters ist der Vor- und Zuname, Wohnort und Haus-Nr. des Besitzers, sowie die Anzahl der Tiere anzugeben. Falls der Viehbeschauper mit der Ausstellung der Viehpässe betraut ist, entfällt die Ausgabe derartiger Beschaupettel.

Unzutreffendes ist zu streichen.

L. Nr.

Viehbeschaupzeugnis.

Am heutigen Tage habe ich das Tier
(Wallach, Stute, Hengst, Fohlen, Kuh,
Kalbin, Stier, Ochs, Kalb, Schwein, Schaf,
Ziege).

Farbe

..... Jahre (Monate) alt

Eigentum

Haus Nr.

genau untersucht und als unbedenklich
befunden.

Da weder in der Ortschaft noch in dem betref-
fenden Gehöfte eine auf das beschriebene Tier übertrag-
bare Seuche herrscht, kann der Viepaß ausgestellt werden.

..... den 1916.

Siegel.

Viehbeschauper:

